

im Rechtsverkehr auf. Er ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen. Der VEB begründet im eigenen Namen Verbindlichkeiten und haftet für ihre Erfüllung. Er arbeitet nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung (§§ 31 Abs. 2 und 3, 34 Abs. 1 Satz 3 Kombinars-VO). Dem VEB ist Volkseigentum zur Nutzung und zur Bewirtschaftung übergeben (Art. 12 Abs. 2 Satz 3, § 18 Abs. 2 Satz 2 ZGB).

66 4. **Unterstellung.** Der VEB ist einem Staatsorgan oder einem wirtschaftsleitenden Organ unterstellt (§ 31 Abs. 1 Satz 2 Kombinars-VO). Solche Staatsorgane sind in der Regel Mitglieder der örtlichen Räte (z. B. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für bezirksgeleitete Industrie, Lebensmittelindustrie und örtliche Versorgungswirtschaft, Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und Produktionsleiter für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, Bezirksbaudirektor, Mitglied des Rates des Kreises für örtliche Versorgungswirtschaft, Stadtrat für örtliche Versorgungswirtschaft). Wirtschaftsführende Organe sind die VVB (s. Rz. 86 zu Art. 42), können aber auch Ministerien oder andere zentrale Staatsorgane sein.

67 5. **Kompetenzen des VEB.** Wie schon bei der Darstellung der Kompetenzen der Kombinate erwähnt (s. Rz. 41-50 zu Art. 42), hatten Gerhard Pflücke und Horst Langer (Die Entwicklung der Rechtsstellung der volkseigenen Produktionsbetriebe) bereits vor der (nach Erlaß der Kombinars-VO als einschränkend zu bezeichnenden) WB-VO vom 28. 3. 1973 »gewisse Grundbefugnisse« des volkseigenen Produktionsbetriebes herausgearbeitet, die seine Rechtsstellung verallgemeinernd erfassen und charakterisieren würden. Ihnen war, wenn auch in anderer Reihenfolge, das Lehrbuch »Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht für Ökonomen« (S. 230ff.) gefolgt. Schon in der Voraufgabe war daraufhin gewiesen worden (s. Erl. II 4 und 5 zu Art. 42 in der Voraufgabe), daß diese Befugnisse in kritischer Sicht Kompetenzen im Sinne einer Kombination von Verpflichtung und Berechtigung sind und außer den von den Autoren genannten weitere Kompetenzen festzustellen sind. Nach Erlaß der Kombinars-VO hat sich die Rechtslage insoweit nicht verändert. Es handelt sich um folgende Kompetenzen, die im wesentlichen denen der Kombinate entsprechen:

68 a) Die **Planungskompetenz** hat zum Inhalt, daß der VEB auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und anderer staatlicher Planentscheidungen sowie von langfristigen Konzeptionen Fünfjahr- und Jahrespläne zu erarbeiten hat (§ 34 Abs. 2 Satz 1 Kombinars-VO). Auch für die Planung der VEB gilt die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens vom 30. 11. 1979²⁰. Für die VEB mit geringer Betriebsgröße waren vereinfachte Anforderungen festgelegt²¹ (s. Rz. 32-35 zu Art. 9).

(Wegen des Planungsablaufes s. Literaturhinweis in Rz. 42 zu Art. 42).

69 b) Die **Fondskompetenz** hat zum Inhalt, daß der VEB berechtigt ist, die Fonds im Rahmen der Rechtsvorschriften und des Planes zu bilden, zu besitzen und zu nutzen so wie über sie zu verfügen (§31 Abs. 4 Satz 2 Kombinars-VO). Die Anlagegegenstände

20 A.a.O. wie Fußnote 17.

21 Methodische Festlegungen für die im reduzierten Umfang planenden Betriebe vom 20. 11. 1974 (GBl. Sdr. Nr. 775 c).